



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

6. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Februar 1916.

Inhalt. 89. Personalien. 90. Anstellung eines Hypothekensekretärs und eines Archivars beim Hypothekenamte in Kielce. 91. Eröffnung des k. u. k. Aichamtes in Lublin. 92. Buchhändler- und Druckereigewerbe. 93. Branntweinverschleiss. 94. Arzneibezug für das Okkupationsgebiet. 95. Sonn- und Feiertagsruhe. 96. Gemüsezuucht. 97. Vorräte an Sommerweizen und Sommerroggen. 98. Frachtbriefe. 99. Aufnahme der Transportmittel. 100. Ausübung des Strafrechtes durch den Präsidenten der Stadt Kielce. 101. Geldunterstützungen. 102. Notstandsaktion. 103. Reisiggebiete. 104. Anordnungen bei Ausbruch der Wutkrankheit. 105. Feststellung der Kriegspreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder. 106. Identitätskarten: 1.) Giltigkeitsdauer. 2.) Bewilligung der Verlängerung. 107. Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder. 108. Bergbauberechtigungen und Sicherung von Bergbauabgaben. 109. Steckbriefe I., II., III., IV. 110. Kundmachung.

89.

Personalien.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhen mit Allerhöchster Entschliessung von 18. Dezember 1915 die Enthebung des Generalsmajors Karl Lustig von Preatfeld vom Dienste des Stellvertreters des Militärgeneralgouverneurs, bei Belassung als Militär-Stationskommandant und Gouvernementsinspizierender in Lublin anzuordnen, sowie

den Generalmajor a. D. Hugo Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorf-Pouilly zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Lublin zu ernennen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat den Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österr.-ungar. Okkupationsgebietes in Polen betraut.

90.

Anstellung eines Hypothekensekretärs und eines Archivars beim Hypothekenamte in Kielce.

Beim Hypothekenamte in Kielce wurden Johann Malinowski als Hypothekensekretär und Peter Polcar als Archivar angestellt.

91.

Eröffnung des k. u. k. Aichamtes in Lublin.

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebiete und Erledigung der Aichgeschäfte wurde beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin kreiert.

92.

Buchhändler- und Druckereigewerbe.

Das Buchhändler- und Druckereigewerbe wird hiemit als konzessioniertes Gewerbe erklärt.

93.

Kundmachung betreffend den Branntweinverschleiss.

Handel und Verkehr mit Branntwein finde ich, wie folgt, zu regeln.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

1. Branntwein—Grossverschleiss.
2. Branntwein—Detailverschleiss in handelsüblich verschlossenen Gefässen.
3. Branntweinausschank.

Zu 1.). Zum Branntwein—Grossverschleiss (Halten eines Lagers von Branntwein aus den behördlich genehmigten und kontrollierten Brennereien in Gefässen von 1 Eimer Mindestgehalt) ist eine vom Kreiskommando über Ansuchen ausgestellte Konzession erforderlich. Aus diesen Lagern dürfen ausschliesslich an berechnigte Detailverschleisser nur Mengen von mindestens 3 Eimern = 36 L auf einmal zu den vorgeschriebenen Preisen abgegeben werden. Das Recht der Branntweimbrennereien selbst zum Handel en gros mit Branntwein d. h. in Mengen von einem Eimer (12 L) aufwärts wird hiedurch nicht berührt.

Zu 2.). Zum Branntwein—Detailverschleiss in handelsüblich verschlossenen Gefässen ist nur derjenige berechnigt, der im Besitze einer eigens für diesen Handel ausgestellten Konzession und eines diesbezüglichen Patentzeugnisses ist.

Der Detailverschleiss berechnigt zum Handel und Verkauf von Branntwein in handelsüblich

verschlossenen Gefässen von mindestens einem Liter Inhalt.

An den Gebinden ist die Etikette, enthaltend die Gattung, Stärke (mindestens 50 bis 95 %) und Menge des Branntweines anzukleben.

Die Richtigkeit der Angaben wird von Zeit zu Zeit überprüft und werden vorgefundene Unregelmässigkeiten streng geahndet werden.

Unter handelsüblichem Verschluss ist die feste Verkorkung, welche ausserdem mit einer Metallhülse oder einem Lacküberzug versehen sein muss, zu verstehen. Solche Gefässe dürfen aber in den Geschäftslokalen weder geöffnet, noch dort konsumiert werden. Auch dies wird scharf überwacht werden.

Die zu diesem Handel berechtigten Personen dürfen auch die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Manipulationen, als das Umfüllen solcher Getränke aus grossen in kleinere Gefässe, das Filtrieren des Flüssigkeitsrestes etc. in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalen nur zu einer Zeit vornehmen, zu welcher diese Lokale dem freien Zutritt der Kunden verschlossen sind; sie dürfen daher in solchen Lokalen Getränke in unverschlossenen Gefässen, d. i. in nicht handelsüblich verschlossenen Flaschen und Gebinden nicht am Lager halten.

Den mit Konzessionen zum Verschleisse von Branntwein in geschlossenen Gefässen beteiligten Personen ist der Bezug von Branntwein aus den Brennereien bzw. Branntweinniederlagen des Vereines der Brennereiunternehmer unter den vorgeschriebenen Kautelen gestattet.

Der Verkauf durch die Verschleisser darf jedoch nur in Mengen von mindestens einem und höchstens zwölf Litern in handelsüblich verschlossenen Gefässen stattfinden.

Zu 3.). Der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken ist ebenfalls an eine diesbezügliche Konzession gebunden und berechnigt nur zum offenen Verkauf im Ausschanklokale oder über die Gasse in Gläsern und anderen offenen Gefässen in Mengen von höchstens einem Liter.

94.

Arzneibezug für das Okkupationsgebiet.

Im Arzneibezug für das okkupierte Gebiet ist der Zwischenhandel ausgeschaltet, daher kann die Ausfuhr von Arzneien nach diesem Gebiete

in Hinkunft nur mehr an Apotheker zugelassen werden. Der Ausführung von Sammelbestellungen für mehrere Apotheken steht nichts im Wege, wenn in den Bestellungen die einzelnen Apotheker und ihr Bedarf getrennt ausgewiesen sind.

95.

Vorschriften zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

1). Am Ostersonntag, Weihnachtstag, Dreifaltigkeitstag und Pfingstsonntag ist das Betreiben von Handel und Gewerbe verboten. Am Charismstag und am heiligen Abend haben alle Handels- und Gewerbe Anstalten um 6 Nachmittag die Arbeit einzustellen.

2). An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit in folgenden Geschäften und Gewerben gestattet:

a) In den Schlachthäusern, Bäckereien, Selchwarenhandlungen, Konsum und Kolonialwarengeschäften und Tabaktrafiken von 7—10 Vormittag und von 3—5 Nachmittag.

b) In Friseur-, Blumen- und Buchhandlungen von 8—11 Vormittag.

c) In Zuckerbäckereien, Mätereien und erstklassigen Gastwirtschaften den ganzen Tag.

d) In Bierschänken, Schanklokalen, Gastwirtschaften zweiter und dritter Kategorie von 8—10 Vormittag und von 2 bis zur Polizeistunde am Nachmittag.

e) In fotografischen Anstalten von 12 — 6 Nachmittag.

Alle übrigen Geschäfte und Gewerbe haben gesperrt zu sein.

3). Diese Beschränkungen beziehen sich nicht auf Apotheken, Hotels Einkehrhäuser, Belustigungslokale, Lesezimmer, Wohltätigkeitslotterien, Ausstellungen.

4). Ausgenommen von der Sonntagsruhe sind, Lichtwerke, Wasserleitungen, Kalkwerke, Hüttenwerke, Spiritusraffinerieen, Spiritusbrennereien, Bräuhäuser, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken.

96.

Gemüsezuucht.

Nachdem Brotfrucht und Mahlprodukte der Bevölkerung nur im beschränktem Masse zur

Verfügung stehen, muss der Gemüsezuucht eine grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden, um so viel wie möglich Gemüse als Ersatz für Mahlprodukte zur Ernährung zu produzieren.

Es sind daher in Gärten alle verfügbaren Bodenflächen, welche sonst als Rasenplätze und Blumenbeete Verwendung fanden, mit Gemüse zu bebauen. Auch brachliegende Plätze, Baukomplexe etc., welche in den Städten und Ortschaftsbereichen sich befinden, sind von ihren Besitzern dem Gemüseanbau zuzuführen.

Der Befolg dieser Kundmachung wird den Besitzern von Gärten und unbebauten Gründen zur Pflicht gemacht.

97.

Vorräte an Sommerweizen und Sommerroggen.

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass alle Vorräte an Sommerweizen und Sommerroggen unbedingt für Saatzwecke reserviert werden müssen und dürfen dieselben unter keiner Bedingung für Nahrungszwecke verwendet werden.

Alle Überschüsse von Winterroggen, Weizen und Gerste, dann von Heu und Stroh sind an das Monopolmagazin in Kielce abzuführen, wo sie nach den pro Februar 1916 bestimmten Marktpreisen bezahlt werden.

98.

Frachtbriefe.

(Ad Erlässe des Militärgeneralgouvernements № 18098 v. 1915 und 506 v. 1916).

Um den Schmuggel mittels Bahn zu behindern, werden von jetzt an ausnahmslos nur mehr jene durch Zivilparteien zur Aufgabe gebrachten Frachten zur Beförderung angenommen, welche behufs Ausfuhr ins Hinterland oder deutsches Gebiet oder behufs Überfuhr in einen anderen Kreis des österr.-ung. Okkupationsgebietes eine besondere Ausfuhrbewilligung mit der runden Stampiglie des Kreiskommandos und der Unterschrift eines Functionärs des Kreiskommandos vorweisen.

Die Genehmigungsklausel auf den Frachtbriefen dient ausschliesslich zu Kontrollzwecken

und werden daher alle Parteien aufgefordert, diese Bewilligung in der Wirtschaftsabteilung des Kreiskommandos einzuholen. Auswärts wohnende Parteien haben diese Frachtbriefe per Post unter Beischluss eines frankierten Kuverts mit der Rückadresse an das Kreiskommando in Kielce einzusenden.

Militärgüter werden wie bisher nur mit Militärfrachtbrief expediert.

99.

Aufnahme der Transportmittel.

In der nächsten Zeit wird die Aufnahme aller Transportmittel im hiesigen Kreise stattfinden.

Dieselbe bezweckt nur das Sammeln statistischer Daten für den Gebrauchsfall, wie es überall und in allen Ländern Sitte ist. Es wird deshalb niemandem ein Pferd oder ein Wagen abgenommen werden.

100.

Ausübung des Strafrechtes durch den Präsidenten der Stadt Kielce.

Auf Grund des M. G. G. Erlasses № 3351. vom 24. Jänner 1916, in Ergänzung des h. o. Erlasses № 3457. vom 24. September 1915 ordne ich an:

Das auf Grund des obigen h. o. Erlasses alleinig und ausschliesslich dem Präsidenten der Stadt Kielce zustehende Recht, für die Übertretungen der stadtpolizeilichen Anordnungen in meinem Namen Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arreststrafen bis zu zwei Tagen anzudrohen und zu verhängen, hat der Stadtpräsident von nun an in Gegenwart von zwei Mitgliedern des beim Magistrate bestehenden Beirates auszuüben.

Die Verhängung von Geld- und Arreststrafen durch andere Mitglieder oder Organe des Magistrates ist ausnahmslos unzulässig.

Im Sinne der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 19/VIII 1915 № 30. V.-Bl. hat der Stadtpräsident die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge dem k. u. k. Kreiskommando wöchentlich vorzulegen.

101.

Geldunterstützungen.

Es gelangte zur Kenntnis des Kreiskommandos, dass in gewissen Kreisen der Bevölkerung, anlässlich der Auszahlung von Geldunterstützungen auf Rechnung der Ruhegenüsse der Pensionisten, das Gerücht verbreitet ist, dass der russische Zar durch den spanischen Konsul Geld für die Pensionisten gesendet habe.

Das k. u. k. Kreiskommando dementiert kategorisch diese tendenziös verbreiteten Gerüchte, und stellt fest, dass die Geldunterstützungen spontan von der k. u. k. Militärverwaltung und auf Grund der Anordnung des Armeeeberkommandos, zur Behebung der unter den Pensionisten, Beamten und Dienern des russischen Staates herrschenden Not, ausgezahlt werden.

102.

Notstandsaktion.

Das Kreiskommando hat in der Zeit vom 15. Dezember 1915 bis 15. Februar 1916 4020 Kronen an verschiedene Bedürftige ausgeteilt.

103.

Reisigbrennholz.

Zwecks Linderung der Not der armen Bevölkerung in der Stadt Kielce hat das k. u. k. Kreiskommando beschlossen 500 Fuhren Reisigbrennholz monatlich an diese Bevölkerung zu verteilen.

Die Ausfolgung der betreffenden Anweisungen wird das städtische Bürgerkomitee durchführen, an welches auch die betreffenden Bittgesuche zu richten sind.

104.

Anordnungen beim Ausbruch der Wutkrankheit.

Die Entsendung zur antirabischen Behandlung der durch wütende oder wutverdächtige Tiere gebissenen Personen hat so rasch als möglich zu geschehen. Die Sektion des Kadavers darf

nur ein Fachmann durchführen und ist sodann der Sektionsbefund samt Untersuchungsmaterial der betreffenden Schutzimpfungsanstalt unverzüglich einzusenden. Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Ansteckung ist das Sezieren sowie das Abhacken der Köpfe der wegen Wut oder Wutverdacht getöteten Tiere durch Laien strengstens verboten.

105.

Festsetzung der Kriegsgebiete.

Zufolge des Befehles № 8028 des k. u. k. A. O. K. Quartiermeisterabteilung wird zur Kenntnis gebracht, dass die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Chelm aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen wurden.

106.

Identitätskarten.

1. Giltigkeitsdauer.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 29/I. l. 7. B. Präs.

№ 864 und in Abänderung des Punktes 86 des Amtsblattes vom 15/I. 1916. Teil V. und des h. ä. Befehles von 31/I. 1916. E. № 3406 wird angeordnet, dass von nun an die Identitätskarten bis höchstens auf die Dauer von 6 Monaten ausgestellt werden können. Die Ausfüllung der Giltigkeitsdauer „14 Tage, 3 oder 6 Monate“ ist unzulässig, sondern es ist das Datum „bis 31. Juni oder Juli“ genau einzustellen.

2. Bewilligung der Verlängerung.

Im Nachhange zum Punkte 86 des Amtsblattes vom 15. Jänner 1916 Teil V. wird angeordnet, dass die in Jahre 1915 ausgefolgten Identitätskarten zunächst bis 30. Juni 1916 verlängert werden können und die neuen Blankette nur dann zu verwenden sind, wenn die schon herausgegebenen so zerrissen sind, dass sie zum weiteren Gebrauche nicht verwendet werden können.

Die zur Verlängerung gelangenden Identitätskarten sind zusammen mit den neu ausgestellten behufs Beisetzung der Klausel und Unterschrift anher vorzulegen.

107.

Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

G A T T U N G			Preise für 1 kg.	
			Kr.	Heller
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten	unter 4 mm. stark auch Brustblattleder	Natur	12	40
		schwarz	10	40
	4 bis 5 mm. stark	Natur	12	—
		schwarz	10	—
Brandsohlenleder (bis 3 mm. stark) *)	in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20
	aus Hälsen oder Avern		10	40

G A T T U N G			Preise für 1 kg.		
			Kr.	Heller	
Oberleder	aus Kalbfellen		naturbraun	18	—
			schwarz glatt	17	—
			schwarz genarbt	16	—
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1. ⁵ mm. stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		von 1. ⁵ mm. bis 2. ⁵ mm. stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2. ⁵ mm. stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40
	Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)	Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
Croupons			10	10	
Hälse			7	85	
Avern			6	70	
Sohlleder		in Hälften oder im Ganzen	9	60	
		Croupons	11	50	
		Hälse	8	—	
		Avern	7	20	

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm von der Schnittlinie, und zwar in der Längsmittle des Rückens, beziehungsweise (bei Hälse und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten.

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:		} Kronen für das kg. nie- driger.
halbe Häute um	0.50	
Croupons, Hälse und Avern	1.—	
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:		}
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um	2.—	

B. Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das kg. in Kronen und Heller	9	60
Rosshälse	10	55
Rossschilder	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelt, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungültig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschließen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.

3. Im Grosshandel,

das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbebetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hierbei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. Im Kleinhandel

dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5. Beim Kleinverkauf

von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind, und für nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag, für Zufuhrspesen, bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weitem Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1.) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

2.) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mitwirkt, dass durch einen mit dem Verkauf beauftragten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3.) wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4.) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmestelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt, bzw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbräuche entzieht, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder, (E. Nr. 7831 von 17./12. 1915) in keiner Weise berührt.

108.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbaubgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österr.-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden,

müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden, wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu 1. Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

Anmerkung 1. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle an das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden.

Anmerkung 2. Die im § 1 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen haben unbedingt schriftlich zu erfolgen.

109.

Steckbriefe.

I.

In der Nacht zum 9. Jänner 1916 führte in Sienna ein junger 19—20 jähriger Bandit von untersetzter Statur und vollem Gesicht, mit braunen Kopthaaren, einem kaummerkbaeren Flaum unterhalb der Nase und als besonderem Merkmal einem rotangelaufenen Muttermal oberhalb des linken Auges einen Raubanschlag gegen Chaskel Meisels aus, doch gelang es ihm nach schwerer körperlichen Verletzung der Söhne des Letzteren zu entweichen.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden nun ersucht, nach dem oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik beziehungsweise einem anderen näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.*

II.

Johann Sokól, im Jahre 1875 in Wielkie, Gemeinde Łaziska, Kreis Ilża geboren, ebendahin zuständig und wohnhaft, angeblich wohlverhalten, röm.-kat., ledig, gewesener Kaufmann, Analfabet, vermögenslos wird wegen des am 28. Oktober 1915 in Wielkie an der Person der Rosalia Łaska aus Wielkie begangenen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.*

III.

Am 27. Dezember v. J. ist aus dem Feldarrest in Wierzbnik der wegen Spionageverdacht inhaftiert gewesene Russe Georgij Temachwiejew entsprungen.

Derselbe ist aus Kamieniec Podolski, Gouvernement Wołyń in Russland gebürtig, ebendahin heimatzuständig, 28 Jahre alt, gr.-orient., verheiratet, Zimmermann von Beruf, hielt sich zuletzt in Małyszyn, Kreis Ilża auf.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, lange, spitzige Nase, dunkelblonde Haare, ebensolchen kleinen Schnurrbart, — spricht polnisch und russisch, schreibt russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik überstellen zu lassen.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.*

IV.

Johann Plusa, Sohn des Erazm auch Aleksy genannt, Tagelöhner, röm.-kat., ledig in Grzybowa Góra wohnhaft, wahrscheinlich auch dortselbst geboren und dahin zuständig, geht nach rechts gebogen und hat den linken Fuss krumm, wird wegen des am 2. November 1915 in Mirzec zum Nachtheile des Grundwirthes Ignatz Stachowiec begangenen Pferdediebstahls gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.*

110.

Kundmachung.

Am Abend des 1. Feber 1916 drangen 2 mit Brownings bewaffneten Banditen in den Verkaufsladen des Simon Fuchs in Gołonóg ein, raubten aus der Geldlade 150—170 Rub. und dem Simon Fuchs eine braunlederne Brieftasche mit 100 Kronen worauf sie den Simon Fuchs durch 2 Schüsse töteten und mit noch 2 oder 3 Genossen, welche an der Ladentür auf der Str. Wache hielten, flüchteten.

Für die Ermittlung dieser Raubmörder wird demjenigen, welcher die zu ihren Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine Belohnung von

500 KRONEN

zugesichert.

PERSONSBESCHREIBUNG:

1) Der grössere Bandit etwa 175 cm. gross, 28—32 Jahre alt, schlank, hager, mit dunklem

Überrock, er halte das Gesicht mit einem schwarzen weissgestreiften Seidentuche verbunden.

2) Der kleinere Bandit etwa 162 cm. gross, 34—36 Jahre alt, breites, blasses Gesicht, schwachen blonden Schnurbart, mit braunem, kurzen Winterrock und schwarzer Pelzmütze.

Von den übrigen 2 oder 3 Genossen fehlt jede Beschreibung.

Dąbrowa, am 3 Feber 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

BALZAR, m. p. Oberst.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.